



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement

per Email an:
zz@bj.admin.ch

Basel, 27. Juni 2018

Regierungsratsbeschluss vom 26. Juni 2018

Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zukommen lassen. Gleichzeitig haben Sie uns um eine Stellungnahme zum Kostendeckungsgrad der heute geltenden Gebühren gebeten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

a) Revision der SchKG-Gebührenverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erachtet die Revisionsvorlage für gelungen und stimmt ihr grundsätzlich zu. Die Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf diejenigen Punkte, bei denen wir Anpassungsbedarf sehen.

Zu Art. 9 Abs. 1^{bis}

Es ist zweifellos richtig, dass die geltende Gebühr für ein Schriftstück von 8 Franken pro Seite den Aufwand für einen Brief, bei dem es sich nicht um Standard- bzw. Routineschreiben handelt, nicht annähernd deckt. Wir begrüssen denn auch die neue Möglichkeit, in diesen Fällen den Zeitaufwand verrechnen zu können. Allerdings erachten wir es in diesen vor allem in Konkursverfahren auftretenden Fällen für angezeigt, den Aufwand bereits ab einer halben Stunde in Rechnung stellen zu können, statt wie vorgeschlagen erst nach einer Stunde.

Zu Art. 9 Abs. 5

Die generelle Erhebung einer Zusatzgebühr von 5 Franken von UID-Einheiten für auf dem Papierweg eingereichte Betreibungsbegehren erscheint nicht gerechtfertigt. Zwar ist das Bestreben nachvollziehbar, Anreize für die Benützung von eSchKG zu schaffen. Bei den zahlreichen UID-Einheiten, die nur relativ wenige Betreibungsbegehren pro Jahr einreichen, wird die finanzielle Zusatzbelastung zwar für Unmut sorgen, sie aber kaum zur Teilnahme am Sedex-Verbund motivieren. Dies, weil für die betroffenen Einheiten die Teilnahmekosten wesentlich höher wären als die vorgeschlagene Gebühr. Im Interesse des Images der Betreibungsämter sollte deshalb auf diese Lenkungsabgabe verzichtet werden.

Zu Art. 9 Abs. 6

Sollte entgegen unserem Antrag an der Gebühr gemäss Art. 9 Abs. 5 festgehalten werden, erscheint angesichts des geringen Betrags fraglich, ob die hier vorgeschlagene Durchsetzung des Verursacherprinzips den Aufwand einer allenfalls gesonderten Rechnungstellung an den Gläubiger rechtfertigt. Eine Streichung von Art. 9 Abs. 6 wäre deshalb zu prüfen.

Zu Art. 12b

Hier bleibt unklar, welcher Aufwand mit der Gebühr von 20 Franken im Detail abgedeckt sein soll. Wir gehen davon aus, dass dazu eine präzisierende Weisung erlassen wird.

Zu Art. 13 Abs. 3 lit. f

Diese Bestimmung ist hier erstens aus systematischer Sicht fehl am Platz, da sie sich – im Gegensatz zum restlichen Artikel 13 – nicht auf Auslagen bezieht.

Im Übrigen erachten wir diese Bestimmung auch materiell als systemfremd, soll damit doch im Falle eines Fehlers auf Behördenseite nicht die eigentlich vorgesehene Gebühr verlangt werden, sondern – quasi kompensatorisch – überhaupt keine. Diese Einführung eines neuen Sondersystems ausschliesslich für eSchKG-Meldungen ist abzulehnen.

Zu Art. 15a Abs. 3

Die hier vorgeschlagene Gebühr hat keinen konkreten Zusammenhang mit entstandenem Aufwand, sondern weist einen pönalen Charakter auf. Offenbar sollen mit dieser Bestimmung – vielleicht auch nur vermeintlich – unbotmässige Betriebsämter sanktioniert werden. Es bleibt allerdings unklar, wie die Bestimmung letztlich zu verstehen ist. Grundsätzlich könnte nach unserem Verständnis eine Verspätung von wenigen Tagen dazu führen, dass alle in einem Rechnungsjahr eingegangenen Begehren plötzlich statt durchschnittlich 80 Rappen nun 2 Franken kosten sollen. Wer an der Verzögerung die Schuld trägt und ob das Betriebsamt oder sein Rechtsträger diesen Betrag überhaupt regressweise rückfordern kann, wäre ohne Belang. Wir lehnen diese Bestimmung deshalb ab.

Zu Art. 15a Abs. 4

Auch diese Bestimmung ist aufgrund ihres pönalen Charakters abzulehnen. Zur bereits ausgeführten Problematik kommt hinzu, dass die Voraussetzungen für die Erhebung der vorgeschlagenen Gebühr so schwammig formuliert sind, dass eine rechtliche Durchsetzung wohl unmöglich wäre.

Zu Art. 15b Abs. 4

Es ist unklar, ob sich diese Bestimmung an die Betriebsämter oder die übrigen eSchKG-Verbund-Teilnehmenden oder beide richtet. Die mit dieser Bestimmung offenbar beabsichtigte Einführung einer Kausalhaftung für durch den Beizug von Sachverständigen verursachte Kosten auf Verordnungsebene ist abzulehnen.

Zu Art. 48

Der Verordnungsentwurf sieht vor, die Entscheidgebühren bei Streitwerten über 100'000 Franken zu verdoppeln. Die Gebühren für einen Streitwert unterhalb dieser Beträge sollen hingegen unverändert bleiben. In diesem Zusammenhang beantragen wir die Erhöhung der Mindestgebühr auf 100 Franken, da die derzeitigen Mindestgebühren bei einem Streitwert unter 100'000 Franken nicht einmal die Auslagen der Gerichte für die Kosten der Zustellung der Gerichtsurkunden decken. Auch die Gebühren bei einem Streitwert über 10'000 Franken sollten angemessen erhöht werden.

Schliesslich möchten wir zu bedenken geben, dass beispielsweise Arresteinsprache-, oder auch Rechtsöffnungsverfahren teilweise sehr aufwendig und anspruchsvoll sein können. Daher sollte die Bestimmung um einen Absatz ergänzt werden, der den Gerichten die Kompetenz einräumt, in

aufwendigen und komplexen Fällen die Gebühren mindestens bis auf das Doppelte oder allenfalls sogar auf das Dreifache zu erhöhen.

b) Gebührensituation im Betreuungswesen Basel-Stadt

Die Vernehmlassungsadressatinnen wurden eingeladen, sich zur Frage zu äussern, ob die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips entsprechen. Das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt, dem das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt organisatorisch zugehört, hat dies zum Anlass genommen, die Gebührensituation zu prüfen. Es stellt fest, dass das Kostendeckungsprinzip momentan gewahrt ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt zahlreiche Dienstleistungen vom Kanton resp. von den Gerichten bezieht (Finanzdienstleistungen, Personaldienstleistungen, Informatik, Miet- und Reinigungskosten etc.). Dem ausgewiesenen Ertrag bei einer Vollkostensicht würden bei anderer Organisationsform weitere Auslagepositionen gegenüberstehen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt spricht sich grundsätzlich gegen eine allgemeine Senkung der Gebühren aus, weil diese das Risiko mit sich bringt, dass zusätzlicher Aufwand über das Gerichts- resp. Kantonsbudget aufgefangen werden müsste.

Mit der Einladung zur Stellungnahme zum Kostendeckungsprinzip erging auch die Einladung, allfälliges Zahlenmaterial zur Thematik einzureichen. Zivilgericht und Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt haben kein solches Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt. Sie erachten es als wünschenswert, dass für eine solche Abklärung genaue Kriterien für die Erhebung der Zahlen festgelegt würden, die eine interkantonale Vergleichbarkeit erlauben würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin